



# HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2024

INA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken**

**Drucksache 21/646**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 5 werden die Wörter „zu Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen,“ gestrichen.
2. In § 107 Abs. 4 Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats“ gestrichen.
3. § 111 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. ist die Präsidentin oder der Präsident bei dem Einstellungsvorschlag an das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Ruferteilung nach § 69 Abs. 4 Satz 5 an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden und erteilt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten den Ruf nach § 69 Abs. 4 Satz 4,.“

### **Begründung:**

Auf Basis der Landtagsanhörung vom 28.08.2024 werden mit diesem Änderungsantrag die Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit noch weiter gestärkt.

### **Zu Nr.1:**

Die Anpassung sichert den Mitgliedern der Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, als derjenigen Mitglieder, die von wissenschaftsrelevanten Entscheidungen am stärksten betroffen sind, entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz bei allen Zuständigkeiten des Senats und Fachbereichsrats die notwendige Stimmenmehrheit. Dies gilt für die enumerativ aufgezählten Aufgaben des Senats nach § 42 Abs. 2 HessHG und des Fachbereichsrats nach § 50 Abs. 1 HessHG sowie bei allen anderen Angelegenheiten, wie z. B. das Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten, die Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten (§ 105 Nr. 3 HessHG, § 107 Abs. 2 und 4, § 108 Abs. 1 HessHG) und vom Senat und Fachbereichsrat zu erlassene Satzungen, so auch die Berufsordnung nach § 111 Abs. 5 Satz 3 HessHG-neu.

### **Zu Nr. 2:**

Die Mitwirkungsmöglichkeit des Senats mit der Stimmenmehrheit der Professorengruppe am Abberufungsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten und damit der Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird weiter gestärkt. Diese Stärkung erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die gesetzlichen Kompetenz-

zuweisungen an den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten von denen der sonstigen Hochschulen des Landes unterscheiden und an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit anstelle des Hochschulrates ein Kuratorium existiert.

**Zu Nr. 3:**

Die Änderung dient der deklaratorischen Klarstellung. Die Präsidentin oder der Präsident der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist entsprechend § 69 Abs. 4 Satz 5 HessHG bei dem Einstellungsvorschlag an das für die Einstellung zuständige Ministerium nicht an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge gebunden. Das für die Einstellung und Ruferteilung zuständige Ministerium ist an die Reihenfolge des Einstellungsvorschlags der Hochschule gebunden.

Wiesbaden, 17. September 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**